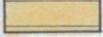
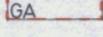
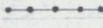


TEIL B-TEXT

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
 - 1.1 Es wird festgesetzt, daß Garagen auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet werden (§ 21a Abs. 3 Nr. 2 Bau NVO 68)
2. Geh- und Fahrrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
 - 2.1 Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis der Gemeinde Glinde, befahrbare Wege anzulegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
3. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
 - 3.1 Im gesamten Plangeltungsbereich sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
4. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
 - 4.1 Für den gesamten Änderungsbereich wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:
 - 4.1.1 Dachausbildung: Flachdächer ohne Überstand
 - 4.1.2 Wände: Die Fassaden der Häuser sind in roten Verblendbau auszubilden.
 - 4.1.3 Gebäudehöhen: Die Höhen von Oberkante Erdgeschoß sind unter Berücksichtigung des anschließenden Geländes im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen.
 - 4.1.4 Garagen: Die Höhenlage der Garagen ist gegenüber dem Terrain um mindestens 50 cm abzusenken.
 - 4.1.5 Einfriedigungen: Die Einfriedigungen der Grundstücksteile, die an den öffentlichen Grund grenzen, sind durch Hecken zulässig. Zum Schutze der Hecken können max. 50 cm hohe Zäune verwendet werden.
5. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 16 BBauG.)
 - 5.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind als Lärmschutz und Grünabschirmung der privaten und öffentlichen Parkflächen anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG (FESTSETZUNGEN)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung	Par. 9 Abs. 5 BBauG.
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Par. 9 Abs. 5 BBauG.
	Straßenverkehrsflächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
	Öffentliche Parkflächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
	Straßenbegrenzungslinie	Par. 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
	Private Gemeinschaftsanlagen (Kleinkinderspielplatz)	Par. 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
	Flächen für Garagen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 e BBauG.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung des Maßes der Nutzung und der Geschosshöhe	Par. 16 (4) Bau NVO
	Baulinie	Par. 23 Bau NVO Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG.
	Baugrenze	Par. 23 Bau NVO Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG.
flach	Flachdach	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Allgemeine Wohngebiete Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 a

Par. 4 Bau NVO.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

 Zahl der Vollgeschosse zwingend Par. 17 (4) Bau NVO

II, XII Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze Par. 18 Bau NVO

GFZ. Geschossflächenzahl Par. 20 Bau NVO

BAUWEISE

0 Offene Bauweise Par. 22 (2) Bau NVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER :

 Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal

 Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze

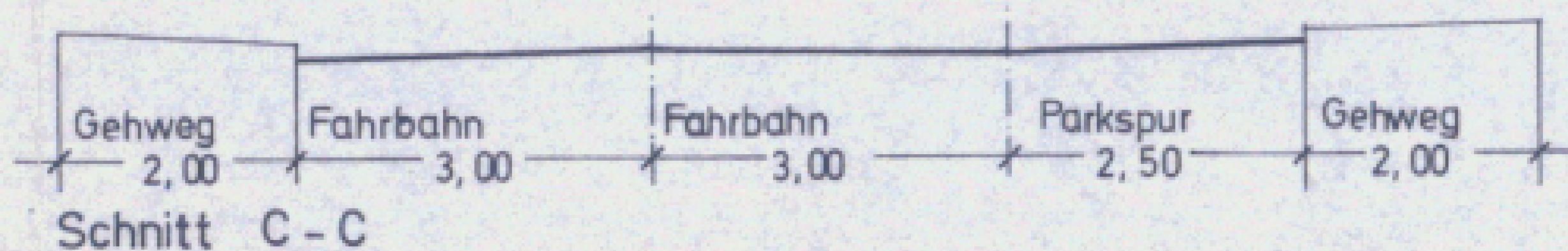
 Vermessungslinie mit Massangabe

 Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

 Bei Durchführung der Planung entfallende vorhandene bauliche Anlagen

 Geplante Flurstücksgrenze

Straßenquerschnitt M. 1:100



BEARBEITUNG: INGENIEURBÜRO
MASUCH UND OLBRISCH
HAMBURG

HAMBURG, DEN 10.2.1976

U. Olbrisch

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 13
IN VERBINDUNG MIT §§ 8 UND 9 BBauG
AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG
VOM 22.1.1976



Glinde, DEN 21.4.1976
U. Olbrisch
BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZU DIESER VER-
EINFACHTEN ÄNDERUNG DES OBEN
ANGEGEBENEN BEBAUUNGSPLANES WURDE
MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG
VOM 21.2.1976 GEBILLIGT.



Glinde, DEN 21.4.1976
U. Olbrisch
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN
FESTSETZUNGEN DER NEUEN
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN
ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN

REG. VERM. DIREKTOR

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
WURDEN AN DEM VERFAHREN BETEILIGT
AM 20.2.1976

NACH ZUSTIMMUNG DER EIGENTÜMER DER
BETROFFENEN UND BENACHBARTEN
GRUNDSTÜCKE SOWIE DER TRÄGER ÖFFENT-
LICHER BELANGE WURDE DIE VEREIN-
FACHTE ÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM
26.3.1976



Glinde, DEN 21.4.1976
U. Olbrisch
BÜRGERMEISTER

DER HERR INNENMINISTER DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN WURDE VON DIESER
BESCHLOSSENEN VEREINFACHTEN ÄNDE-
RUNG DES OBEN ANGEGEBENEN BE-
BAUUNGSPLANES IN KENNNTNIS GESETZT
AM 21.4.1976



Glinde, DEN 21.4.1976
U. Olbrisch
BÜRGERMEISTER

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES OBEN ANGEGEBENEN BEBAUUNGSPLANES,
BESTEHEN AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE
DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 17.4.1976 MIT DER ERFOLGTEN
BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VON DIESEM ZEITPUNKT
ÖFFENTLICH AUS.

Glinde, DEN 21.4.1976



U. Olbrisch
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE

-KREIS STORMARN-

ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 C
GEMÄSS § 13 BUNDESBAUGESETZ (BB au G)
VOM 23 JUNI 1960 (BGBl I S. 341)

AUF GRUND § 10 BUNDESBAUGESETZ (BB au G) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl I S. 341)
UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM
10 APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960
(GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 26.3.1976 NEBENSTEHENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. VER-
EINFACHTE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 C BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.